

MERKBLATT

- Versicherungspflicht -

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

☎ (0 95 21) 27-0

Unfallversicherung

Führt der Bauherr längere Arbeiten selbst aus oder mit nachbarschaftlicher Hilfe (*dies ist nach Art. 50 Abs. 1 BayBO nur zulässig, wenn die Ausführung dieser Arbeiten mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt*), ohne die Ausführung einem Mitglied der Bauberufsgenossenschaft zu übertragen, so hat er für jeden Monat, in dem Bauarbeiten vorgenommen werden, der Bauberufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Gebersdorfer Str. 67, 90449 Nürnberg, einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und das dem Versicherten dafür gewährte Entgelt vorzulegen.

Längere Arbeiten sind solche, die mehr als 6 Tagschichten dauern. Bauherren, die von der aufgeführten Versicherungspflicht einschließlich der sich daraus ergebenden Prämienzahlung befreit sein wollen, müssen die Bauausführung Mitgliedern der Bauberufsgenossenschaft übertragen. Zur Verhütung von Unfällen sind die bestehenden einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, die an gut sichtbarer Stelle an der Baustelle anzubringen sind, zu beachten.

Nähere Auskünfte über die bestehende Unfallversicherungspflicht erteilt die

Bauberufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
Gebersdorfer Str. 67

90449 Nürnberg